

Mitteilung des Senats vom 19. September 2017**Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen fördern**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 19/1127 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die derzeitige Situation im Bereich der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen an den Schulen im Land Bremen (bitte differenziert nach Bremen/Bremerhaven und Grundschulen/weiterführende Schulen)?

Der Senat bewertet die Entscheidung des Gesetzgebers, mit der Schulgesetznovelle von 2008 in die durch die UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen gebotene Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mutig und systematisch einzusteigen, als richtig. Mit dem Schuljahr 2010/2011 begann die inklusive Beschulung auch von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen in den Bereichen Lernen, Sprache und Verhalten als Wahlangebot an deren Eltern. Da eine überwiegende Mehrheit der Eltern die inklusive Schule gegenüber dem Förderzentrum bevorzugte, beschloss die staatliche Deputation für Bildung das sukzessive Auslaufen der Förderzentren LSV (Lernen, Sprache und Verhalten) ab dem Schuljahr 2012/2013. Dieser Prozess ist im beginnenden neuen Schuljahr – also nach nur sieben Jahren – abgeschlossen.

Es liegt auf der Hand, dass ein derart konsequenter und tiefgreifender Modernisierungsprozess die Akteure vor Herausforderungen stellt, die zuweilen irritieren und am Gelingen des Prozesses zweifeln lassen. Eine Vielzahl von öffentlichen Bekundungen von schulischen Akteuren wie auch von Eltern behinderter und nicht behinderter Kinder, der Fach- und politischen Öffentlichkeit kennzeichneten in den vergangenen Jahren das Ringen um diesen Modernisierungsprozess. Gerade an der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Verhaltensproblematiken entzündeten sich immer wieder Debatten. Die Position des Senats dazu ist klar:

1. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die in Bremen in der Schule begonnen hat, für die aber alle Akteure im Umfeld von Schule gemeinsam mit der Schule selbst verantwortlich sind. Inklusion bleibt nicht in der Schule stehen, sondern bezieht im Zuge des Aufwachsens der „inkluisiven Generation“ zunehmend den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ein. Das gesellschaftspolitische Ziel ist eine inklusive Gesellschaft, die die Fähigkeiten und Bedarfe des einzelnen Menschen berücksichtigt, wertschätzt und systematisch Möglichkeiten der Partizipation eröffnet.
2. Ein Zurück in der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems gibt es nicht. Vielmehr gilt es jetzt – im Anschluss an die „heiße“ Phase der Umsetzung – Konzepte zu sichten, zu verfeinern, notwendige Ressourcen bereitzustellen und so die Bedingungen für das Gelingen der Arbeit der Verantwortlichen zu schaffen. In diesem Sinne ist ein Justieren des Systems notwendig. Das gilt umso mehr, als die gesellschaftlichen Herausforderungen, denen Schule begegnet, zugenommen haben. Die steigende Zahl von Kindern und Jugendlichen, die in sozialen Risikolagen aufwachsen oder durch Flucht Brüche in ihrer Sozialisation oder gar Traumatisierung erlitten haben, wirkt

sich signifikant auf den Anteil von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich sozial-emotionaler Entwicklung aus: Dieser stieg im Land Bremen in den letzten fünf Jahren um jeweils 10 % pro Jahr. Mit dieser Herausforderung gilt es umzugehen, im Sinne der betroffenen Menschen und im Sinne der gesellschaftlichen Kohärenz.

Diese grundsätzliche Einordnung und Bewertung gilt für beide Stadtgemeinden wie auch für Grund- und weiterführende Schulen. Spezifika sind in den folgenden Antworten ausgewiesen.

1.1 Welche Unterstützungssysteme stehen den Schulen in diesem Bereich in welchem Umfang zur Verfügung, und wie bewertet er diese (bitte differenziert nach Bremen/Bremerhaven und Grundschulen/weiterführende Schulen)?

Die im „Entwicklungsplan Inklusion“ (EPI) konzipierten grundständigen Unterstützungssysteme haben sich im Prinzip bewährt: Beide Stadtgemeinden statten ihre Schulen mit Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) aus, die die Förderarbeit der Schule koordinieren und mit einer zusätzlichen Leitungsstelle in der Schulleitung verankert sind. Sonderpädagogische Lehrkräfte ergänzen die Jahrgangsteams der Oberschule. Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) leisten schülerbezogene Beratung und Intervention.

Als in der Umsetzung der inklusiven Beschulung deutlich wurde, dass das inklusive Setting für einzelne Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgeprägten Bedarfen im sozial-emotionalen Bereich eine Überforderung darstellt und/oder diese ihre Lerngruppe durch Verhaltensproblematiken beeinträchtigen, beschloss die städtische Deputation für Bildung im August 2013 das „Konzept zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf soziale und emotionale Entwicklung in der Stadtgemeinde Bremen“ (Vorlage G84/18). Das Konzept beinhaltet drei Module:

1. Zusätzliche sonderpädagogische und sozialpädagogische Unterstützung an der jeweiligen allgemeinbildenden Schule durch spezielle Fachkräfte und das zuständige ReBUZ,
2. vorübergehende zeitweilige Förderung durch das ReBUZ an Standorten des ReBUZ,
3. Beschulung in der Schule an der Fritz-Gansberg-Straße (Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung).

Das Konzept verfolgt den Gedanken, den betroffenen Schülerinnen und Schülern frühzeitig, d. h. bereits in der Grundschule, Hilfestellung zu geben. Aus diesem Grund wird im Modul 1 die Unterstützung durch zusätzliche Sozial- und Sonderpädagogen an der Schule durchgeführt. Die Beschulung an der Fritz-Gansberg-Schule erfolgt erst, wenn die Schülerin/der Schülerin durch ihr/sein Verhalten während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt und eine Änderung des schulischen Verhaltens für die Zukunft nicht erwartet werden kann und eine vorübergehende Zuweisung an ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 55 Absatz 4 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) zuvor erfolglos geblieben ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird. Die Fritz-Gansberg-Schule stellt darüber hinaus den inklusiven Schulen ihre Kompetenzen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit sozial-emotionalem Förderbedarf zur Verfügung und berät und unterstützt deren Verbleib an der jeweiligen Schule.

Darüber hinaus kann von Eltern ein Antrag auf eine persönliche Assistenz gestellt werden, die helfen soll, die Voraussetzungen zu gewährleisten, dass ein Kind mit einer Behinderung, in diesem Fall mit einer seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII [Sozialgesetzbuch]), am Unterricht in der Schule teilnehmen kann, die Kommunikation zwischen Lehrer und Schüler ermöglichen und die soziale Teilhabe am Klassengeschehen unterstützen. Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf eine solche Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und

2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Anträge werden über die Schule und die Senatorin für Kinder und Bildung an das Amt für Soziale Dienste (Jugendamt) zur abschließenden Entscheidung geleitet. Die Leistung kann nur subsidiär erbracht werden, d. h. nachdem geklärt ist, dass andere Hilfearten der Schule oder auch der Krankenkassen nicht in Betracht kommen.

Die Umsetzung der genehmigten Anträge für eine Assistenzleistung stellt sich aufgrund des Fachkräftemangels auf dem Arbeitsmarkt in Bremen als zunehmend schwierig dar.

Bremerhaven

An allen Schulen gibt es die Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP). Innerhalb dieser Zentren sind der Fachbereich Sonderpädagogik und der Fachbereich der Schulsozialarbeit Hauptansprechpartner für diesen Themenbereich. Die Arbeit des ZuP reicht von der Beratung von Lehrkräften, Teams und Eltern bis hin zu individuellen Unterstützungssystemen wie Familienklassen und individuellen Verstärkersystemen sowie die Koordinierung des Einsatzes der persönlichen Assistenz, sofern der Unterstützungsbedarf den Einsatz einer Assistenz rechtfertigt.

2. Welche weiteren Schritte verfolgt der Senat, um sicherzustellen, dass eine inklusive Beschulung auch von Kindern und Jugendlichen mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen gewährleistet ist? In welchem Umfang sind hierbei die Schulen beteiligt worden?

Der Senat reagiert auf den ansteigenden Bedarf bei Kindern und Jugendlichen mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen, indem er den Schulen zusätzliche Ressourcen zur Umsetzung ihres inklusiven Auftrags zur Verfügung stellt:

Zum Schuljahr 2017/2018 wurden weitere 24 Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen eingestellt, die zu einer Entlastung der Unterrichtssituation in inklusiven Klassenverbänden beitragen. Hinzu kommen im Lauf des Schuljahres 16 Stellen zur Unterstützung der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) und der Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP). Durch diese zusätzliche Ressource wird auf die gestiegene Anzahl von Anfragen und Beratungsfällen in Schulen reagiert, denen gegenwärtig durch die ReBUZ nicht immer zeitnah entsprochen werden kann. Darüber hinaus erhalten die Schulen damit auch die Möglichkeit der Stärkung der ZuP-Struktur. Die Senatorin für Kinder und Bildung steht in einem fortwährenden Arbeitsprozess mit den Vertretungen der ZuP-Leitungen sowie den ReBUZ-Leitungen und den Sprecherinnen und Sprechern der Schularten, um über die Weiterentwicklung der Inklusion und die für die Schulen sinnvolle Ressourcenallokation zu beraten. Zur Stärkung des inklusiven Systems sind zudem sechs zusätzliche Stellen für die Förderdiagnostik vorgesehen (die bei den ReBUZ angesiedelt sein werden), damit die Begutachtung von Förderkindern nicht durch Sonderpädagogiklehrkräfte erfolgt, die dann im Unterricht fehlen und womöglich zu einem Unterrichtsausfall beitragen würden. Um schließlich auf die angespannte Fachkräftesituation im Bereich der Sonderpädagogik zu reagieren, hat die Senatorin für Kinder und Bildung 36 zusätzliche Stellen für das Programm „Diplom-Rehabilitationspädagoginnen und -Pädagogen“ reserviert. Diese unterstützen die Fachlehrkräfte in inklusiven Unterrichtssettings in besonders herausfordernden Situationen und ermöglichen pädagogische Konzepte der Differenzierung und spezieller Kleingruppenarbeit.

In beiden Stadtgemeinden unterstützen Schulsozialarbeiter die Lehrkräfte bei der Bewältigung sozialer Problemlagen. In der Stadt Bremen sind z. B. an den allgemeinbildenden Schulen insgesamt 68 Schulsozialarbeiter an 40 Grundschulen und 26 Schulen der Sekundarstufe I im Einsatz. Hinzu kommen 13 Schulsozialarbeiter an berufsbildenden Schulen, und zehn an Werkschulen, also in allen Schulbereichen 91 Schulsozialarbeiter. Für das Schuljahr 2017/2018 werden für die Stadtgemeinde Bremen weitere elf Stellen ausgeschrieben, davon ist beispielsweise ein Volumen von fünf Vollzeitstellen für Schulen in Bremen-Nord vorgesehen, die sich vor besonderen Herausforderungen sehen.

2.1 Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang die Arbeit in den ZuP und den ReBUZ?

Der Senat bewertet die schülerorientierte Zusammenarbeit der Zentren für unterstützende Pädagogik und der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren als wichtige Grundlage für das Gelingen des inklusiven Schulsystems. Wie unter 1. ausgeführt, ist der Erfolg der Arbeit jedoch bei Weitem nicht nur von dieser Zusammenarbeit abhängig. Die inklusive Beschulung dieser Kinder und Jugendlichen gelingt nur, wenn ein gutes Netzwerk aus Schule, Elternhaus und anderen Institutionen hergestellt ist (Ärzte, Therapeuten, Jugendamt etc.).

3. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen werden derzeit im Bundesgebiet und im Ausland fremdplatziert (bitte differenziert nach Bremen/Bremerhaven, Grundschulen/weiterführende Schulen und andere Bundesländer/Ausland)?

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es in der Jugendhilfe keine entsprechende Kategorie „sozial-emotionale Beeinträchtigung“ als begründendes Merkmal eines Kindes oder Jugendlichen für eine stationäre Unterbringung gibt. Kinder und Jugendliche werden außerhalb ihrer Familie in Einrichtungen der Heimerziehung, in Pflegefamilien oder in einer sogenannten Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII ISE) betreut, wenn es einen Bedarf der Hilfe zu Erziehung gibt, der nicht in der Familie erbracht werden kann. Insgesamt werden in der Stadtgemeinde Bremen über alle Altersgruppen zum Stichtag 31. Juli 2017 889 Kinder und Jugendliche außerhalb ihrer Familie stationär betreut. Zur Differenzierung dieser Gruppe kann das Merkmal der „seelischen Behinderung“ (§ 35a SGB VIII) herangezogen werden mit der Annahme, dass das Merkmal „sozial-emotionale Beeinträchtigung“ der Diagnose seelischer Behinderung annähernd entspricht. Von der Gesamtzahl der untergebrachten Kinder und Jugendlichen gehören 122 in diese Kategorie (§ 35a SGB VIII), davon sind 59 Kinder im Schulalter. Davon werden wiederum 51 Kinder und Jugendliche im Schulalter in Einrichtungen außerhalb Bremens betreut (Bundesgebiet) und temporär ein Jugendlicher im Ausland. Eine Unterbringung außerhalb Bremens kann aus mehreren Gründen erforderlich sein, zumeist wenn ein für ein individuelles Kind oder eine Jugendliche/einen Jugendlichen erforderliches spezielles Wohn- oder Schulangebot in Bremen nicht vorhanden ist, sodass eine stationäre Einrichtung gegebenenfalls mit einem eigenen Schulangebot (sogenannte Heimschule) oder einer örtlichen Spezialschule in einem anderen Bundesland gesucht werden muss.

Von der Gesamtzahl der aus Bremerhaven stationär untergebrachten Kinder und Jugendlichen gehören am Stichtag 31. Juli 2017 25 in diese Kategorie (§ 35a SGB VIII). Davon werden wiederum 18 Kinder und Jugendliche im Schulalter in Einrichtungen außerhalb Bremerhavens betreut. In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist zum Stichtag 31. Juli 2017 kein junger Mensch gemäß § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 35 ISE (Intensive Sozialpädagogische Einzelmaßnahme) stationär außerhalb Bremerhavens untergebracht.

3.1 Mit welchen Kosten war die Fremdplatzierung von Schülerinnen und Schülern mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen in den Kalenderjahren 2015 und 2016 verbunden?

Eine genaue Zuordnung der Kosten bezogen auf die stationäre Unterbringung von sozial-emotional beeinträchtigten Kindern im Schulalter ist wegen des zu leistenden Aufwands und der fehlenden Differenzierungsmöglichkeiten im Fallbestand nicht möglich.

3.2 Welche Anstrengungen unternimmt der Senat, um Fremdplatzierungen mittel- bis langfristig zu minimieren?

Mit der Senatsvorlage vom 7. Oktober 2014 hat der Senat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport gebeten, einen Transferprozess zur Übertragung der positiven Ergebnisse des Modellprojekts „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung (ESPQ)“ umzusetzen und regelmäßig über den Umsetzungsstand zu berichten. Ziel des Projekts ist u. a. die Anzahl der sogenannten Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen in Bremen zu reduzieren.

Als wichtigste Aufgabenfelder des Prozesses „Jugendamt weiterentwickeln“ (JuWe) und zentrale Parameter sind benannt worden:

1. Personalentwicklung und -qualifizierung,
2. Stärkung der Steuerungsfunktion des Jugendamts,
3. Sozialraumorientierung, Etablierung der fallübergreifenden und unabhängigen Arbeit des Casemanagements,
4. strukturelle Weiterentwicklung des Jugendamts.

Die erfolgreiche Bearbeitung dieser Aufgabenfelder führt zu einer veränderten Arbeitsweise im Casemanagement und zu einer Optimierung der Fallsteuerung.

Dies wird langfristig die Eingriffsintensität der Hilfen zur Erziehung reduzieren (Verlagerung von stationären zu ambulanten Maßnahmen) und zu einem höheren Wirkungsgrad führen. Ein wichtiger Bestandteil der so entwickelten Fallarbeit des Casemanagements bei Kindern und Jugendlichen im Schulalter ist die Zusammenarbeit und Kooperation mit den Schulen.

4. Wie bewertet der Senat das Modell der sogenannten temporären Lerngruppen bzw. Übergangsklassen, wie sie in Berlin bzw. Hamburg bereits erfolgreich mit dem Ziel umgesetzt werden, auch Schülerinnen und Schülern mit sozial-emotionalem Förderbedarf inklusiv unterrichten zu können?

Der Senat hält das Modell der temporären Lerngruppen bzw. Übergangsklassen nach Ulrike Becker (Berlin) für ein sinnvolles ergänzendes Element in dem beschriebenen Gesamtkonzept von Maßnahmen. Das Modell sieht vor, dass die Schülerinnen und Schüler für zwei Stunden pro Tag aus der Klasse herausgenommen werden und dann in einer Kleingruppe mit vier Schülerinnen und Schülern lernen. Diese Gruppe ist die sogenannte Übergangsklasse, die von einem Sonderpädagogen in einem speziell ausgestatteten Raum begleitet wird.

In Berlin zeigen die Erfahrungen, dass diese Schülerinnen und Schüler eine individuelle Unterstützung benötigen, aber die Anbindung an ihre Lerngruppe nicht verlieren dürfen. Sie lernen in der kleinen Lerngruppe daher nicht zuletzt, wie sie im Schulalltag in der großen Lerngruppe wieder ihren Platz finden können.

- 4.1 Welche Möglichkeiten sieht der Senat, das Modell der sogenannten temporären Lerngruppen bzw. Übergangsklassen auch in Bremen und Bremerhaven einzuführen? Welche Voraussetzungen müssten hierfür erfüllt sein?

Der Senat sieht in den sogenannten temporären Lerngruppen bzw. Übergangsklassen eine sinnvolle Möglichkeit für einzelne Schulen, Kinder und Jugendliche gezielt individuell innerhalb der Schule fördern zu können. Im Rahmen inklusiver Beschulung kann dieses Modell ein sinnvolles ergänzendes Instrument zur Entlastung der Schulen sein. Zur Vorbereitung der Umsetzung von „Übergangsklassen“ nach dem Berliner Modell hat das Landesinstitut für Schule (LIS) bereits Fortbildungen mit interessierten Schulen durchgeführt. Des Weiteren besteht ein enger Austausch zwischen den Verantwortlichen des Senats in Berlin, den Berliner Best-Practice-Schulen und den Bremer LIS, REBUZ und interessierten Schulen.

Der Ressourcenbedarf des Modells stellt sich wie folgt dar: Für das Modell ist je Schule ein Pädagoge an vier Tagen für jeweils zwei Stunden Unterricht zusätzlich notwendig, zusätzlich Zeit für Elternarbeit und wöchentliche Zusammenarbeit mit außerschulischen Netzwerken (ca. zwölf Stunden).

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven befindet sich ein entsprechendes, auf die Bedingungen in der Stadtgemeinde abgestimmtes, Konzept in der Erstellung.

- 4.2 Welche Möglichkeiten sieht der Senat, bereits im Land Bremen praktizierte Modelle wie die Familienklassen an mehr Schulen zu praktizieren, und welcher personelle und finanzielle Aufwand wäre hierfür nötig?

Nach dem Modell der Familienklasse werden Eltern eng in die schulische Arbeit einbezogen, u. a. dadurch, dass sie an ausgewähltem Unterricht teilnehmen. Die Elternarbeit und Netzwerkarbeit in diesem Modell geht weit über das übliche Maß der Elternarbeit und der Tätigkeit einer Lehrkraft hinaus. Daher

müssen die Schulen mit zusätzlichen Stunden unterstützt werden. In einer Familienklasse findet die zusätzliche Unterrichtszeit an einem Tag pro Woche statt, d. h. die Schulen benötigen sechs Lehrerwochenstunden zusätzlich, sowie Zeit für intensive Elternarbeit (insgesamt zwölf Stunden). Der Senat unterstützt bereits einzelne Schulen, die an ihrem Standort Familienklassen eingeführt haben. Des Weiteren prüft der Senat, ob im Haushaltsvollzug oder durch die Unterstützung der Schulen bei der Einwerbung von Drittmitteln zusätzliche Klassen dieses Modells realisiert werden können.

5. Wie wird der Senat mit dem gesetzlich festgeschriebenen Ende des Förderzentrums an der Fritz-Gansberg-Straße zum 31. Juli 2018 umgehen, wird der Senat einen Vorschlag zum Weiterbetrieb des Förderzentrums machen, und wenn ja, welchen? Welche Rolle wird dabei der heutige Zustand des Gebäudes spielen?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Fortführung des Förderzentrums an der Fritz-Gansberg-Straße im Rahmen des oben beschriebenen Gesamtkonzepts notwendig. Der beschriebene kontinuierliche Anstieg des Anteils stark verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher stellt das inklusive System perspektivisch vor große Herausforderungen. Auf die Kompetenz des Spezialförderzentrums Fritz-Gansberg-Schule kann zum jetzigen Zeitpunkt für die allgemeinbildenden Schulen nicht verzichtet werden.

Der Senat wird daher dem Gesetzgeber vorschlagen, die Schule an der Fritz-Gansberg-Straße im Zuge einer Änderung des Schulgesetzes bis auf Weiteres zu erhalten.

In Abhängigkeit von der Entscheidung des Gesetzgebers wird die bauliche Instandsetzung des Gebäudes zu planen sein.